

Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS) in Mecklenburg-Vorpommern

ALKISVV M-V

Stand: 20.03.2026



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ministerium für
Inneres und Bau

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Grundsätzliches	7
1.1 Allgemeines.....	7
1.2 Datensicherheit, Zugriffsberechtigungen	7
2 Fachlicher Inhalt der Landesreferenz	8
2.1 Einsatz von Verfahrenskomponenten, Weiterentwicklung.....	8
2.2 Datenbestand M-V, historischer Nachweis	8
2.2.1 ALKIS-Objektartenkatalog der AdV, AdV-Grunddatenbestand	8
2.2.2 Objektartenkatalog M-V, Grunddatenbestand M-V	8
2.2.3 Qualitätsangaben.....	8
2.2.4 Historie.....	8
2.3 Einteilung des Datenbestandes M-V, Einzelregelungen.....	9
2.3.1 Objektartenbereich ‚Flurstücke, Lage, Punkte‘	9
2.3.2 Objektartenbereich ‚Eigentümer‘	11
2.3.3 Objektartenbereich ‚Gebäude‘	12
2.3.4 Objektartenbereich ‚Tatsächliche Nutzung‘	12
2.3.5 Objektartenbereich ‚Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben‘	12
2.3.6 Objektartenbereich ‚Relief‘	12
2.3.7 Objektartenbereich ‚Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge‘	12
3 Geometrische Grundlage	14
3.1 Erfassung und Führung von Objektgeometrien im amtlichen Bezugssystem	14
3.1.1 Geodätischer Raumbezug.....	14
3.1.2 Objektgeometrien.....	14
4 Fortführung der Bestandsdaten	16
4.1 Grundsätzliches.....	16
4.2 Fortführungsunterlagen	16
4.2.1 Eintragungsnachrichten der Grundbuchämter	16
4.2.2 Vermessungsschriften.....	16
4.2.3 Sonstige Fortführungsunterlagen	17
4.3 Antragsverwaltung.....	17
4.4 Fachtechnische Qualifizierung.....	17
4.4.1 Vergabe der Flurstückskennzeichen	17
4.4.2 Behandlung neu berechneter Flurstücksflächen.....	18
4.4.3 Geometrische Verbesserung.....	19
4.4.4 Unterstützende Maßnahmen zur Präsentation	19
4.4.5 Abschluss der fachtechnischen Qualifizierung, Fortführungsentscheidung	19
4.5 Fortführung, Benachrichtigungen.....	19
4.5.1 Fortführungsnachweis, Fortführungsfall	19
4.5.2 Fortführungsmitteilung an Eigentümer.....	20
4.5.3 Fortführungsmitteilung an die Justizverwaltung und die Finanzverwaltung.....	20
4.5.4 Inhalt und Ausgestaltung.....	21
4.5.5 Nicht flurstücksbezogene Fortführungen	21
5 Bereitstellung	22
5.1 Grundsätzliches.....	22
5.2 Standardausgaben	22
5.3 Bereitstellung mittels NAS	23

5.4	Bereitstellung als Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (NBA)	23
6	Nutzung der Festpunkte des geodätischen Raumbezugs.....	24
7	Jahresabschluss, Statistik und Auswertungen.....	25
8	Schlussvorschriften	26
8.1	Inkrafttreten	26

Anlagenverzeichnis

Anlage	Titel	Stand
Anlage 1	Geschäftsprozesse	04.03.2024
Anlage 2	Festlegungen zu den Fortführungsnachweisen und -mitteilungen	20.03.2026
Anlage 3	Themenbildung zur Abbildung identischer Geometrien	04.03.2024
Anlage 4	Jahresabschluss, Statistik und Auswertungen	13.12.2023
Anlage 5	Objektartenkatalog M-V	20.03.2026
Anlage 6	Datenbestand M-V	20.03.2026
Anlage 7	Signaturenkatalog M-V	04.04.2024 ^{*)}
Anlage 8	ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V	04.04.2024
Anlage 9	Erhebung der Daten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters	22.03.2024
Anlage 10	- <i>unbelegt</i> -	
Anlage 11	Katalogdaten	07.06.2023
Anlage 12	Katalog der Fachdatenverbindungen	04.03.2024
Anlage 13	Übernahme der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung	04.03.2024

^{*)} Die Anlage 7 – Signaturenkatalog M-V – wird aufgrund von bundesweiten Entwicklungen und Korrekturen in dem zugrundeliegenden AAA-Ausgabenkatalog und dem AAA-Signaturenkatalog sukzessive weiter angepasst.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung/ Kurzbezeichnung	Erläuterung/ Langbezeichnung
AAA-Modell	AFIS-ALKIS-ATKIS-Modell
AAA-AS [Versionsnummer]	AFIS-ALKIS-ATKIS-Anwendungsschema unter Angabe der jeweiligen Versionsnummer
AS LN	Anwendungsschema Landnutzung
AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AfGVK	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
AFIS	Amtliches Festpunkt-Informationssystem
AgrStatG	Gesetz über die Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz)
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
ALKIS-Profil	Länderspezifisch eingeschränkter Umfang des AAA-Modells
ALKIS-OK AdV	ALKIS-Objektartenkatalog der AdV
APK	Auskunfts- und Präsentationskomponente
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BewG	Bewertungsgesetz
BodSchätzG	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz)
BOV	Bodenordnungsverfahren
DHK	Datenhaltungskomponente
DOP	ATKIS-Digitales Orthophoto
DSG M-V	Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz)
EPSG-Codes	Die European Petroleum Survey Group Geodesy (EPSG) ist eine Arbeitsgruppe der europäischen Öl- und Gaskundungsunternehmen. Sie wurde 1986 gegründet und hat ihren Sitz in London. 2005 wurde sie durch das Surveying and Positioning Committee der International Association of Oil & Gas Producers (OGP) abgelöst. Die EPSG ist bekannt geworden durch den Aufbau ihres Systems von weltweit eindeutigen Schlüsselnummern geodätischer Datensätze wie Koordinatenreferenzsysteme, Referenzellipsoide oder Projektionen (EPSG-Codes), das unter gleichem Namen von der Nachfolgeorganisation OGP weitergeführt wird.
ETRS89	European Terrestrial Reference System, Epoche 1989.0
EQK	Erhebungs- und Qualifizierungskomponente
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung
GeoInfoDok	Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens

Abkürzung/ Kurzbezeichnung	Erläuterung/ Langbezeichnung
GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz)
GIS	Geoinformationssystem
LAiV	Landesamt für innere Verwaltung
Landesbezugssystemerlass	Erlass zu amtlichen geodätischen Bezugssystemen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesbezugssystemerlass)
LiVermVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Mecklenburg-Vorpommern
LWaKüG M-V	Landeswasser- und Küstenschutzgesetz
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle
NBA	Nutzerbezogener Bestandsdatenaktualisierung
NBZ	Nummerierungsbezirk
OK M-V	Objektartenkatalog Mecklenburg-Vorpommern
SK M-V	Signaturenkatalog Mecklenburg-Vorpommern
Technische Stelle	Technische Stelle ALKIS im LAiV
UML	Unified Modeling Language
UTM	Universale Transversale Mercatorprojektion
uVGB	untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz)

1 Grundsätzliches

1.1 Allgemeines

(1) Diese Verwaltungsvorschrift präzisiert ausgehend von § 4 Absatz 2 und 3 Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) die landesrechtlichen Vorschriften zur Einrichtung, Führung, Erneuerung und Bereitstellung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich an die Aufgabenträger im amtlichen Vermessungswesen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 GeoVermG M-V im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(3) Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (siehe § 22 Absatz 1 GeoVermG M-V) werden im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) geführt, das den in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) abgestimmten und in der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) in der jeweils gültigen Referenzversion definierten Standards entspricht. Für den digitalen Austausch von objektstrukturierten Geobasisinformationen wird die in der GeoInfoDok konzipierte Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS) verwendet.

(4) Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters werden, soweit in ALKIS geführt, als Bestandsdaten bezeichnet.

(5) Die Daten des Amtlichen Festpunkt-Informationssystems (AFIS) werden benutzt und visualisiert (siehe Nummer 6).

(6) Die in dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Vordrucke, Vorgaben für Standardausgaben und Präsentationsregeln sind verbindlich, soweit diese Anweisung keine Ausnahmen zulässt. Darüber hinaus sind Datenverarbeitungsbelege zulässig, wenn diese mit den eingeführten Vordrucken inhaltlich gleich und diesen in der äußeren Form ähnlich sind.

1.2 Datensicherheit, Zugriffsberechtigungen

(1) Zusätzlich zu den nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen sind die Bestandsdaten unter anderem durch eine Zugriffskontrolle vor unberechtigter Nutzung und Veränderung zu schützen. Die Zugriffskontrolle umfasst die Prüfung der Berechtigung zur Benutzung (Benutzungsberechtigung) oder Fortführung (Fortführungsberechtigung).

(2) Für die Bereitstellung und Verwendung der Bestandsdaten gilt Teil 3 Abschnitt 4 des GeoVermG M-V.

(3) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sowie der §§ 33 und 36 GeoVermG M-V zu beachten.

2 Fachlicher Inhalt der Landesreferenz

2.1 Einsatz von Verfahrenskomponenten, Weiterentwicklung

(1) Die Technische Stelle ALKIS im Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) (nachfolgend kurz Technische Stelle) entwickelt und realisiert entsprechend § 5 Absatz 4 Nummer 1 GeoVermG M-V das technische Verfahren für das Erheben, Führen und Präsentieren der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters. Die bundeseinheitlichen Anforderungen sind entsprechend § 4 Absatz 3 GeoVermG M-V zu beachten. Die uVGB sind in die Weiterentwicklung in geeigneter Weise einzubeziehen.

(2) Für die Erhebung, Qualifizierung, Datenhaltung sowie Auskunft und Präsentation der Bestandsdaten kommen grundsätzlich die Erhebungs- und Qualifizierungskomponente (EQK), die Datenhaltungskomponente (DHK) und die Auskunfts- und Präsentationskomponente (APK) zum Einsatz. Die Technische Stelle definiert die jeweils gültige Verfahrenslösung (Landesreferenz), die landesweit einheitlich anzuwenden ist. Sie gibt die Landesreferenz zur Anwendung frei und macht sie in geeigneter Weise bekannt.

(3) Der einheitliche Einsatz der Landesreferenz in den uVGB wird von der Technischen Stelle durch eine darauf ausgerichtete zentrale Verfahrensbetreuung unterstützt.

2.2 Datenbestand M-V, historischer Nachweis

2.2.1 ALKIS-Objektartenkatalog der AdV, AdV-Grunddatenbestand

Die von der AdV unter länderübergreifender Sicht für eine mögliche Führung in ALKIS vorgesehenen Objekte mit ihren selbst- und fremdbestimmten Eigenschaften sind im ALKIS-Objektartenkatalog der AdV (ALKIS-OK AdV) beschrieben. Eine Untermenge hiervon ist als AdV-Grunddatenbestand von allen Ländern flächendeckend bereit zu stellen.

2.2.2 Objektartenkatalog M-V, Grunddatenbestand M-V

(1) Der Datenbestand M-V (siehe Anlage 6) wird definiert durch den Objektartenkatalog M-V (OK M-V) (siehe Anlage 5), als Teil des ALKIS-OK AdV unter Berücksichtigung landesspezifischer Anforderungen (ALKIS-Profil).

(2) Eine unter fachlichen Gesichtspunkten gebildete Untermenge des Datenbestandes M-V ist als Grunddatenbestand M-V landesweit flächendeckend zu führen. Dieser beinhaltet zugleich den AdV-Grunddatenbestand (siehe Nummer 2.2.1).

2.2.3 Qualitätsangaben

Qualitätsangaben dienen zur Beurteilung der Verwendungsmöglichkeiten der Bestandsdaten. Sie können zur Ableitung von Metadaten genutzt werden. Qualitätsangaben werden entsprechend der im Datenbestand M-V vorgegebenen Differenzierung zu den in Frage kommenden Objektarten als Attribute, die Hinweise zu Herkunft oder Genauigkeit geben, geführt.

2.2.4 Historie

(1) Der Datenbestand M-V wird mit Vollhistorie entsprechend der GeoInfoDok geführt. Damit ist es möglich, die Bestandsdaten so zu benutzen, wie sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt seit der Einführung von ALKIS dargestellt haben. Einschränkungen ergeben sich lediglich für

die Zeiten, in denen eine andere Stelle als die uVGB katasterführende Stelle war (beispielsweise im Rahmen von Bodenordnungsverfahren).

(2) Zusätzlich werden Informationen zu bereits in früheren Informationssystemen als historisch nachgewiesenen Flurstücken geführt (historisches Flurstück ohne Raumbezug).

2.3 Einteilung des Datenbestandes M-V, Einzelregelungen

Der Datenbestand M-V untergliedert sich gemäß Anlage 5 in Objektartenbereiche und Objektartengruppen.

2.3.1 Objektartenbereich ‚Flurstücke, Lage, Punkte‘

(1) Der Objektartenbereich ‚Flurstücke, Lage, Punkte‘ umfasst unter anderem den Nachweis der Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte einschließlich der hierfür erforderlichen Netzpunkte sowie die Lagebezeichnungen, Flurstückskennzeichen und Punktkennungen als eindeutige Ordnungsmerkmale.

(2) Benachbarte uVGB stimmen sich über den gemeinsamen Grenzverlauf ab. Es ist sicher zu stellen, dass

- für die Führung eines Grenz- beziehungsweise Netzpunktes nur eine uVGB zuständig ist (dies ist im Allgemeinen die uVGB, die den Punkt erstmalig nummeriert hat),
- der Linienverlauf der gemeinsamen Grenze von den betroffenen uVGB identisch nachgewiesen wird und
- die Punktkennung der Grenz- und Netzpunkte, deren Punktorte im amtlichen Lagebezugssystem und fachlichen Eigenschaften identisch nachgewiesen werden.

(3) Die gemeinsame Grenze mit ihren Grenzpunkten ist in die Primär-DHK beider uVGB aufzunehmen.

(4) Die jeweilige uVGB stimmt sich mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Bundesländer ab (siehe auch Nummer 3.1.2 Absatz 4).

2.3.1.1 Flurstück

(1) Für jeden örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitz eines Eigentümers soll ein Flurstück (nach § 22 Absatz 2 GeoVermG M-V) gebildet werden.

(2) Damit die Anzahl der Flurstücke möglichst gering gehalten wird, sollen Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, mit der Zustimmung des zuständigen Grundbuchamtes verschmolzen werden (vergleiche Nummer 3.2 LiVermVV M-V). Die Verschmelzung kann nicht erfolgen, wenn berechtigte Einwände des Grundstückseigentümers vorliegen. Die Bildung von Kleinstflächen (Splitterflächen) ist zu vermeiden.

(3) Für Flurstücke mit örtlich getrennten Teilflächen (sogenannte Überhakenflurstücke) sollen separate Flurstücke gebildet werden.

(4) Liegen besondere Rechtsverhältnisse vor (zum Beispiel unterschiedliche im Grundbuch nachgewiesene Belastungen) oder ist es aus gewichtigen Gründen erforderlich (zum Beispiel bei der Unterteilung von Waldflächen), so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 mehrere

Flurstücke gebildet werden. Langgestreckte Flächen wie Gleisanlagen, Straßen oder Gewässer sollen so unterteilt werden, dass jedem Flurstück eine eindeutige Lagebezeichnung zugeordnet werden kann.

(5) Flurstücke müssen lückenlos und überschneidungsfrei aneinandergrenzen. Abweichungen sind nicht zugelassen.

(6) Flurstücke werden über das Flurstückskennzeichen eindeutig bezeichnet (siehe auch Nummer 4.4.1). Die Flurstücksfolge wird nicht verwendet.

(7) Die im Liegenschaftskataster geführte amtliche Flurstücksfläche legt die uVGB fest.

2.3.1.2 Lagebezeichnung

(1) Jedem Flurstück ist mindestens eine Lagebezeichnung zugeordnet.

(2) Lagebezeichnungen werden verschlüsselt oder unverschlüsselt geführt. Wenn Hausnummern zur Lagebezeichnung vergeben wurden, ist die Lagebezeichnung immer verschlüsselt zu führen.

(3) Als Lagebezeichnung ohne Hausnummer sind die ortsüblich oder amtlich festgesetzten Benennungen wie zum Beispiel die Namen von Gewannen, Straßen oder Gewässern nachzuweisen.

(4) Für Adressierungszusätze sind folgende Schreibweisen zulässig:

	Adressierungszusatz	Bemerkungen
bei Einstelligkeit	a	-
bei Mehrstelligkeit		
1. Stelle Kleinbuchstabe	ab	maximal 2 aufeinanderfolgende Buchstaben
	a1	maximal 2 Ziffern nach einem Buchstabe
	a10	
1. Stelle Schrägstrich	/1	maximal 3 Ziffern nach einem Schrägstrich, dem Sonderzeichen dürfen nur Ziffern folgen
	/12	
	/123	

2.3.1.3 Grenz- und Netzpunkte

(1) Die Nummerierung eines Grenzpunktes erfolgt nach den Festlegungen der Anlage 9. Ein in der Lage örtlich unveränderter Punkt behält seine Punktkennung stets bei, außer wenn im Rahmen von Bodenordnungsverfahren das bisherige Katasterzahlenwerk vollständig ersetzt werden soll.

(2) Für Netzpunkte gilt Absatz 1 sinngemäß.

2.3.1.4 Reservierung

(1) Alle Erhebungsstellen, die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einreichen, müssen bei der zuständigen uVGB Punktkennungen für die Punkte, die nummeriert werden sollen, vor oder während der Erhebungsprozesse reservieren. Die Reservierung erfolgt unter der Dienststellenkennung der Erhebungsstelle und einer von der uVGB

vergebenen eindeutigen Antragsnummer. Die reservierten Punktkennungen sind unabhängig von der Objektart des Punktes eindeutig.

(2) Soweit während des Erhebungsprozesses nicht mit vorläufigen Flurstückskennzeichen gearbeitet wird, gilt Absatz 1 für die Reservierung von Flurstückskennzeichen entsprechend.

(3) Die uVGB reserviert während der fachtechnischen Qualifizierung erforderlichenfalls weitere Punktkennungen und Flurstückskennzeichen.

2.3.2 Objektartenbereich ‚Eigentümer‘

2.3.2.1 Eigentümerangaben

(1) Die im Grundbuch auf einem Blatt geführten Flurstücke werden durch die zuständige uVGB in Buchungsblättern mit der Blattart „Grundbuchblatt“ geführt.

(2) Für Flurstücke zu nicht im Grundbuch gebuchten Grundstücken legt die uVGB Buchungsblätter mit der Blattart „Katasterblatt“ (nach § 3 Absatz 2 GBO) an.

(3) Für Grundbuchblätter, die erst im Zuge der Berichtigung der öffentlichen Bücher (zum Beispiel nach Bodenordnungsverfahren) entstehen, werden übergangsweise Buchungsblätter mit der Blattart „Pseudoblatt“ angelegt.

(4) Personendaten und Anschriften dürfen in begründeten Fällen abweichend zum Grundbuch geführt werden, wenn die Erhebungsstelle in den Qualitätsangaben eingetragen ist. Personendaten dürfen lediglich redaktionell angepasst werden, ohne die Angaben inhaltlich zu verändern (beispielsweise zur Vereinheitlichung der Schreibweise von juristischen Personen hinsichtlich unterschiedlicher Abkürzungen). Die Erfüllung des Zwecks des Liegenschaftskatasters nach § 23 Absatz 1 Satz 2 GeoVermG M-V muss gewährleistet bleiben.

(5) Bei ausländischen Anschriften kann aus Gründen der Lesbarkeit der Produkte von der für deutsche Anschriften geltenden Attributbelegung abgewichen werden. Eine am Zeilenende stehende Postleitzahl soll hiernach zusammen mit dem Ort im Attribut ‚ort_Post‘ (ORP) und eine am Zeilenanfang stehende Hausnummer zusammen mit der Straße im Attribut ‚strasse‘ (STR) geführt werden.

2.3.2.2 Gewässeranteile

Bei Gewässern im Anliegereeigentum ist das Eigentumsrecht der Eigentümer der Ufergrundstücke an den Gewässeranteilen auch ohne Eintragung im Grundbuch nach dem Landeswasser- und Küstenschutzgesetz gesichert (siehe § 5 Absatz 3 LWaKüG M-V).

2.3.2.3 Angaben zum Grundbuchbezirk

(1) Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (GBV) bildet regelmäßig die Gemeinde den Grundbuchbezirk. Die Nummer des Grundbuchbezirks wird zur Bildung des Buchungsblattkennzeichens benötigt.

(2) Die Nummern der Grundbuchbezirke werden durch die Technische Stelle vergeben und in den Katalogdaten (Anlage 11) als AX_Buchungsblattbezirk geführt.

(3) Für Grundbuchbezirke, die nicht zu Mecklenburg-Vorpommern gehören, sind die Nummern zu verwenden, die von dem jeweiligen Bundesland vergeben worden sind.

2.3.2.4 Führung der mit dem Grundbuch korrespondierenden Informationen

Grundbuchliche Personen- und Bestandsdaten werden in Übereinstimmung mit dem Grundbuch geführt. Im Rahmen der Übernahme von Vermessungsschriften erstellte Fortführungsmitteilungen weisen die Fläche, Wirtschaftsart und Lage der betroffenen Flurstücke aus.

2.3.3 Objektartenbereich ‚Gebäude‘

(1) Gebäude, deren Objektgeometrien eine Qualitätsangabe „Aus sonstiger Vermessung ermittelt“ oder „Aus Luftbildmessung oder Fernerkundungsdaten ermittelt“ aufweisen, werden in der Liegenschaftskarte automatisch besonders gekennzeichnet. Nicht einmessungspflichtige Gebäude, die entsprechend Nummer 4.5 LiVermVV M-V mit einer schlechten Qualität der Punktorte – ‚genauigkeitsstufe‘ (GST) größer „2300“ und ‚vertrauenswürdigkeit‘ (VWL) „1400“ – erfasst wurden, werden als „Aus sonstiger Vermessung ermittelte“ Gebäude behandelt.

(2) Für besondere Gebäudepunkte gelten 2.3.1.3 Absatz 1 und 2.3.1.4 sinngemäß.

2.3.4 Objektartenbereich ‚Tatsächliche Nutzung‘

(1) Die tatsächliche Nutzung ist für die im Liegenschaftskataster erfasste Erdoberfläche lückenlos und überschneidungsfrei nachzuweisen. Für die Erhebung der tatsächlichen Nutzung ist der ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V (Anlage 8) maßgebend.

(2) Die flurstücksbezogene tatsächliche Nutzung wird im Bedarfsfall unter Berücksichtigung des in der AdV abgestimmten Algorithmus zur Splissflächenbehandlung ermittelt und ausgegeben. Dabei wird bei Flurstücksflächen kleiner gleich 0,5 m² die Fläche der tatsächlichen Nutzung auf zwei Dezimalstellen, ansonsten auf volle Quadratmeter gerundet.

(3) An den Grenzen des Katasteramtsbezirkes der uVGB sollen logische, nachvollziehbare Übergänge zu den angrenzenden tatsächlichen Nutzungen gewährleistet werden.

2.3.5 Objektartenbereich ‚Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben‘

Für besondere Bauwerkspunkte gelten 2.3.1.3 Absatz 1 und 2.3.1.4 sinngemäß.

2.3.6 Objektartenbereich ‚Relief‘

Für besondere topographische Punkte gelten 2.3.1.3 Absatz 1 und 2.3.1.4 sinngemäß.

2.3.7 Objektartenbereich ‚Gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge‘

2.3.7.1 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen

Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen können nachrichtlich geführt werden. Sie sind zu führen, wenn sie zum Grunddatenbestand MV gehören. Die Führung erfolgt durch Übernahme von Mitteilungen der für die Festlegungen zuständigen Behörden.

2.3.7.2 Bodenschätzung, Bewertung

(1) Die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung werden in den Bestandsdaten in Übereinstimmung mit den Schätzungsbüchern und -karten (§ 14 BodSchätzG) geführt. Dazu gehören die Bodenschätzungsergebnisse, die Grablöcher (Lage und Bezeichnung der Bodenprofile) sowie die besondere Kennzeichnung der Muster- und Vergleichsstücke.

(2) Bei der Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung sind die Festlegungen aus Anlage 13 zu beachten.

2.3.7.3 Kataloge

(1) Die Katalogdaten werden von der Technischen Stelle in einer zentralen Katalogdatenbank (Katalog-DHK) geführt und bereitgestellt. Sie dienen der politischen, verwaltungsmäßigen, geographischen und administrativen Zuordnung der Bestandsdaten.

(2) Hinweise und Regelungen zur Führung und Bereitstellung der Katalogdaten sind der Anlage 11 zu entnehmen.

2.3.7.4 Gemarkung

(1) Die Gemarkung umfasst eine oder mehrere Fluren in einer Gemeinde innerhalb eines Katasteramtsbezirkes. Eine oder mehrere Gemarkungen decken sich mit dem Gebiet einer Gemeinde. Die Gemarkungen bilden die Grundlage zur Nummerierung von Fluren und Flurstücken. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für gemeindefreie Gebiete.

(2) Die Gemarkung ist mit einem innerhalb eines Amtsgerichts (Grundbuchverwaltung) eindeutigen Namen und einer innerhalb des Landes eindeutigen vierstelligen Nummer zu bezeichnen. Die Nummern und Namen der Gemarkungen werden durch die Technische Stelle im Einvernehmen mit den uVGB vergeben und in den Katalogdaten (Anlage 11) geführt.

2.3.7.5 Flur

(1) Die Gemarkung wird in Fluren unterteilt.

(2) Jede Flur ist innerhalb der Gemarkung mit einer ein- bis dreistelligen Nummer, der Flurnummer, zu bezeichnen. Die Flur ist Ordnungseinheit für die Nummerierung der Flurstücke.

3 Geometrische Grundlage

3.1 Erfassung und Führung von Objektgeometrien im amtlichen Bezugssystem

3.1.1 Geodätischer Raumbezug

(1) Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters werden entsprechend Landesbezugssystemerlass im geodätischen Bezugssystem „European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS89)“, verebnet über die Abbildungsvorschrift „Universale Transversale Mercator Projektion (UTM)“ mit 6° breiten Zonen, geführt. Die Abbildung erfolgt ausschließlich in Bezug auf den Mittelmeridian 15° östlicher Länge (UTM-Zone 33). Dies gilt auch für die Bereiche von M-V, die nicht in der Zone 33 liegen.

(2) Gemäß der GeoInfoDok ist der Ostwert ohne vorangestellte Zonenkennziffer zu speichern. Hierfür wird unter ALKIS die (Kurz-) Bezeichnung „ETRS89_UTM33“ verwendet, welche dem EPSG-Code 25833 entspricht (ETRS89/ UTM Zone 33 ohne Zonenkennzahl im Ostwert, Koordinatenreihenfolge Ostwert (E) – Nordwert (N)).

(3) Soweit im Liegenschaftskataster Höhenangaben eingetragen werden, sind diese im amtlichen geodätischen Bezugssystem der Höhe gemäß Landesbezugssystemerlass zu führen.

3.1.2 Objektgeometrien

(1) Räumlich beschränken sich die Bestandsdaten auf Objekte, die innerhalb der Grenzen des Katasteramtsbezirkes der uVGB beziehungsweise auf deren Grenze (zum Beispiel Grenzpunkte) liegen.

(2) Ausgenommen von der Einschränkung nach Absatz 1 sind:

- Netzpunkte, die jenseits der Grenze der Bundesrepublik Deutschland liegen,
- Netzpunkte, die jenseits der Grenze des Katasteramtsbezirkes liegen,
- besondere Gebäude- und Bauwerkspunkte, die aufgrund verbindlicher Absprachen nach Absatz 3 jenseits der Grenze des Katasteramtsbezirkes liegen.

(3) Für linien- und flächenförmige Objekte, die von der Grenze des Katasteramtsbezirkes der uVGB durchschnitten werden, treffen die uVGB verbindliche Absprachen über die Verantwortlichkeiten bezüglich der Führung des Primärdatenbestandes.

(4) Die jeweilige uVGB stimmt sich hinsichtlich des Umgangs mit Objekten auf und jenseits der Landesgrenze mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Bundesländer ab. Es sind mindestens identische Koordinaten der Grenzpunkte abzusichern.

(5) Mittels Geometriebehandlung werden neue beziehungsweise geänderte Objektgeometrien so mit dem Altbestand verknüpft, dass bei geometrischen Identitäten zwischen Alt- und Neubestand in Abhängigkeit von der Themenzugehörigkeit der beteiligten Objekte redundanzfreie Objektgeometrien entstehen.

(6) Die Geometriebehandlung beschränkt sich standardmäßig auf topologische Themen und Themen mit genereller gemeinsamer Punkt- und Liniennutzung (siehe Anlage 3). Bei der Geometriebehandlung werden die betreffenden Linien aufgetrennt (gesplittet) und alle betroffenen Objekte im Fortführungsauftrag und im Benutzungsauftrag mitgeliefert.

(7) Die Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 sind für alle Objekte durchzuführen, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, auch dann, wenn sie nicht zum Grunddatenbestand M-V gehören.

(8) Für die Modellierung von linien- oder flächenförmigen Objekten ist die Verwendung von Splines ausgeschlossen. Die Verwendung von Splines in einem außerhalb des ALKIS-OK AdV gebildeten Fachschema bleibt unbenommen.

4 Fortführung der Bestandsdaten

4.1 Grundsätzliches

(1) Das Liegenschaftskataster wird gemäß § 32 Absatz 1 und 2 GeoVermG M-V fortgeführt:

- wenn die für die Liegenschaften nachgewiesenen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse verändert worden sind oder verändert werden sollen,
- beim Vorliegen rechtskräftiger Ergebnisse, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften entstanden sind (Berichtigung),
- zur Behebung von offenkundig gewordenen Fehlern und Widersprüchlichkeiten (Berichtigung).

(2) Das Liegenschaftskataster ist gemäß § 32 Absatz 3 GeoVermG M-V zu erneuern, wenn es nicht mehr geeignet ist, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach der Grundbuchordnung zu dienen oder wenn es den Anforderungen an ein Geobasisinformationssystem nicht entspricht.

(3) Zur Sicherung der Qualität des Liegenschaftskatasters sind die Bestandsdaten durch die uVGB nach einem von der Technischen Stelle aufzustellenden Konzept auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

(4) Ist aus fachlichen oder technischen Gründen das Zurücksetzen der Primär-DHK in einen vorherigen Stand erforderlich, muss die zuständige uVGB vorab das Einvernehmen mit der Technischen Stelle herstellen.

(5) Bei der Übernahme von Verfahren nach dem LwAnpG und dem FlurbG in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters sind die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen sowie die darauf basierenden Regelungen des Zusammenarbeitserlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung anzuwenden.

4.2 Fortführungsunterlagen

Grundlage für die Fortführung der Bestandsdaten bilden die Fortführungsunterlagen. Dazu gehören unter anderem Vermessungsschriften gemäß Nummer 7 LiVermVV M-V und Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung. Die Fortführungsanlässe ergeben sich aus den Fortführungsunterlagen.

4.2.1 Eintragungsnachrichten der Grundbuchämter

Zur Wahrung der Übereinstimmung mit dem Grundbuch übergeben die Grundbuchämter Eintragungsnachrichten bis zur Realisierung eines automatisierten Datenaustausches in analoger Form.

4.2.2 Vermessungsschriften

(1) Mit der Vermessungsschrift sind der katasterführenden Stelle alle Informationen zu übergeben, die zur Bildung von Objekten benötigt werden, soweit es sich nicht um Angaben handelt, die originär von dieser selbst vergeben werden. Die zu übergebenden Erhebungsdaten sind insbesondere im Fortführungsentwurf (MV_Fortführungsauftrag) in digitaler Form (siehe Anlage 9) enthalten.

(2) Werden Widersprüche in den Erhebungsdaten festgestellt, sind die als unrichtig identifizierten Angaben vor der Fortführung in den Vermessungsschriften zu berichtigen. Die uVGB kann dazu gemäß Nummer 8 LiVermVV M-V die übergebenen Erhebungsdaten an die Erhebungsstelle zur Korrektur zurückgeben.

(3) Koordinaten in den Erhebungsdaten in der Struktur der NAS sind – unabhängig von der Qualität der Datenerfassung - mit drei Nachkommastellen beizubringen.

4.2.3 Sonstige Fortführungsunterlagen

Sonstige Fortführungsunterlagen sind Mitteilungen, amtliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen von anderen Behörden, öffentlichen Stellen, Eigentümern, Erbbau- und Nutzungsberechtigten oder Gerichten.

4.3 Antragsverwaltung

Die Antragsverwaltung ist nicht Bestandteil der Landesreferenz und obliegt der uVGB in eigener Zuständigkeit. Dabei ist die Antragsnummer das eindeutige Identifikationsmerkmal zur Verknüpfung mit ALKIS.

4.4 Fachtechnische Qualifizierung

Bei der fachtechnischen Qualifizierung hat die uVGB die mit den Fortführungsunterlagen übergebenen Erhebungsdaten für die Fortführung der Bestandsdaten aufzubereiten. Die fachtechnische Qualifizierung erfolgt über definierte Geschäftsprozesse in der EQK (siehe Anlage 1). Die Fortführungsanlässe bestimmen die zu nutzenden Geschäftsprozesse.

4.4.1 Vergabe der Flurstückskennzeichen

(1) Wurde auf die Bereitstellung von Flurstückskennzeichen verzichtet, sind die neu zu vergebenden Flurstückskennzeichen von der uVGB in den Vermessungsschriften zu ergänzen. Ausgenommen hiervon sind die Niederschriften über den Grenztermin.

(2) Eine neue Flurstücksnummer muss vergeben werden, wenn

- (a) die Zugehörigkeit eines Flurstücks zur
 - Gemarkung
 - Flurverändert worden ist,
- (b) ein Flurstück durch
 - Zerlegung/Sonderung
 - Verschmelzung
 - öffentlich-rechtliche Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahrenneu entstanden ist,
- (c) die geometrische Form eines Flurstücks aufgrund anderer Rechtsvorschriften (zum Beispiel Landeswassergesetz oder auf Grund eines gerichtlichen Urteils) geändert worden ist,
- (d) die geometrische Form eines Flurstücks aufgrund der Rücknahme einer rechtswidrigen Grenzfeststellung verändert werden muss,
- (e) der Nachweis eines Flurstücks im Liegenschaftskataster wegen eines Aufnahmefehlers berichtigt wird,

- (f) zur Berichtigung eines Zeichenfehlers oder einer Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens die Darstellung eines Flurstücks in der Liegenschaftskarte verändert werden muss. Eine Veränderung der Darstellung liegt regelmäßig nicht vor, wenn die Auswirkungen der Berichtigung auf den geometrischen Verlauf der Flurstücksgrenzen unterhalb der Zeichengenauigkeit für den Darstellungsmaßstab 1:1.000 oder des Ausgangsmaßstabes der Digitalisiergrundlage liegen.

(3) Einmal vergebene Flurstücksnummern dürfen innerhalb derselben Flur nicht wieder vergeben werden.

(4) Neue Flurstücksnummern werden entweder durch

- Neunummerierung innerhalb einer Flur
- Nummerierung nach Abstammung oder
- Freie Nummerierung

vergeben.

(5) Bei der Neunummerierung innerhalb einer Flur ist mit Flurstücksnummer 1 in einem im Norden oder Nordwesten liegenden topographisch zusammenhängenden Block von Flurstücken zu beginnen. Innerhalb eines Blocks sind die Flurstücksnummern so zu vergeben, dass die im Norden oder Nordwesten liegenden Flurstücke die niedrigsten Nummern erhalten; die Nummerierung ist rechtsläufig fortzusetzen. In einen anderen Block ist rechtsläufig überzugehen, wenn der vorhergehende Block durchnummeriert ist. Straßen-, Gleisanlagen-, Gewässerflurstücke und dergleichen sind in diesem Zusammenhang mitzunummerieren. Hiernach ist gewöhnlich bei Neueinrichtungen zu verfahren.

(6) Bei der Nummerierung nach Abstammung gelten ganzzahlige Flurstücksnummern, die bei der erstmaligen Nummerierung von Flurstücken vergeben worden sind, als Stammnummern. Die Nummer des Stammflurstücks ist als Zähler eines Bruchs zu verwenden, dessen Nenner bei jedem Stammflurstück eine mit 1 beginnende fortlaufende Unterscheidungsnummer bildet. Der Zähler gibt mithin den Ursprung des neu gebildeten Flurstücks an. Hiernach ist gewöhnlich in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b bis f zu verfahren. Ist ein Flurstück aus mehreren Flurstücken entstanden, so ist entweder die Stammnummer des größten Flurstücks oder die Stammnummer des Flurstücks, das den Anschluss an die Nummer des Nachbarflurstücks vermittelt, als Zähler der neuen Flurstücksnummer zu führen. Ergibt sich bei der Nummerierung nach Abstammung eine mehr als dreistellige Nummer für den Nenner, ist stattdessen die Freie Nummerierung entsprechend Absatz 6 anzuwenden.

(7) Bei der Freien Nummerierung ist als Flurstücksnummer eine ganze Zahl zu vergeben, die an die jeweils höchste Stammnummer oder, wenn Flurstücksnummern in Bruchform vergeben sind, an die höchste Zählnummer innerhalb der Flur anschließt. Hiernach ist zu verfahren, wenn ein direkter Bezug zum Vorgängerflurstück nicht gegeben ist (zum Beispiel in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a oder bei Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG).

4.4.2 Behandlung neu berechneter Flurstücksflächen

(1) Für jedes Flurstück ist die Flurstücksfläche gerundet auf volle Quadratmeter ohne Nachkommastellen nachzuweisen. Flächen kleiner gleich $0,5 \text{ m}^2$ sind auf zwei Nachkommastellen zu runden. Reduktionen sind gemäß Nummer 10.3 LiVermVV M-V anzubringen.

(2) Die Entscheidung über die Einführung der neu berechneten Flurstücksfläche erfolgt entsprechend Nummer 5.3.3 LiVermVV M-V (siehe auch Nummer 2.3.1.1 Absatz 7).

4.4.3 Geometrische Verbesserung

(1) Bei jeder Fortführung ist darauf hinzuwirken, dass die Objektgeometrie verbessert wird. Vordringlich sind zur Darstellung gelangende Punktorte von Grenzpunkten, deren Lage durch Digitalisierung ermittelt wurde, durch solche zu ersetzen, deren Koordinaten eine höhere Qualität aufweisen.

(2) Geometrische Veränderungen sind zu übernehmen, ohne dass dabei das Nachbarschaftsprinzip verletzt wird. Erforderlichenfalls ist der bestehende geometrische Nachweis an die neu bestimmte, lagerichtige Geometrie unter Erhalt der geometrischen Bedingungen anzupassen (Homogenisierung). Die Anpassung kann auch als eigenständige Fortführung erfolgen und ist zu dokumentieren, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Übernahme einer Liegenschaftsvermessung erfolgt.

4.4.4 Unterstützende Maßnahmen zur Präsentation

Während des Erhebungs- und Qualifizierungsprozesses ist den Auswirkungen auf die spätere Präsentation Rechnung zu tragen. Im Vordergrund stehen die Klarheit und Lesbarkeit der Liegenschaftskarte. Dabei hat die Darstellung der Flurstücke und Gebäude Vorrang vor der Darstellung der übrigen Bestandsdaten, wie zum Beispiel der Topographie.

4.4.5 Abschluss der fachtechnischen Qualifizierung, Fortführungsentscheidung

Von dem für die Prüfung verantwortlichen Mitarbeiter der uVGB ist nach Abwicklung aller Vorgänge der fachtechnischen Qualifizierung die Richtigkeit und Vollständigkeit des für die Fortschreibung der Bestandsdaten erstellten Fortführungsauftrags zu bescheinigen. Name und Dienstbezeichnung der Person, die die Fortführungsentscheidung ausgesprochen hat, werden während der Bearbeitung der Geschäftsprozesse gesetzt und dauerhaft im Datenbestand gespeichert.

4.5 Fortführung, Benachrichtigungen

4.5.1 Fortführungsnachweis, Fortführungsfall

(1) In Fortführungsnachweisen werden Veränderungen am Flurstück dokumentiert. Sämtliche Veränderungen, die Bestandteil eines Fortführungsnachweises sein können (zum Beispiel Änderung der Lagebezeichnung, Flächenänderung), müssen flurstücksbezogen behandelt werden, da für die Kommunikation mit dem Grundbuchamt keine raumbezogenen Daten verwendet werden.

(2) Fortführungsfälle sind bei flurstücksbezogenen Fortführungen zu erzeugen, bei denen Fortführungsnachweise oder -mitteilungen entstehen (Anlage 2).

(3) Mehrere Fortführungsfälle können unter einem Fortführungsnachweisdeckblatt zusammengefasst werden. Das Ergebnis der Fortführung ist als Fortführungsnachweis zu dokumentieren. Dieser beinhaltet

- das Fortführungsnachweisdeckblatt, das unter anderem auch die Nummer des Fortführungsnachweises ausweist,
- die Dokumentation der Fortführungsfälle,
- die textliche und kartografische Gegenüberstellung des vorhergehenden und des nach der Fortführung gegebenen Nachweises der Liegenschaften mit Hervorhebung der Änderungen.

(4) Die Nummerierung der Fortführungsnachweise erfolgt gemarkungsweise fortlaufend. Ist von der Fortführung mehr als eine Gemarkung betroffen, dann muss für jede der betroffenen Gemarkungen ein Fortführungsnachweis mit mindestens einem Fortführungsfall erstellt werden. Im Falle einer mit der Fortführung einhergehenden Umgemarkung wird der Fortführungsfall für das untergehende Flurstück mit seinen Nachfolgern dem Fortführungsnachweis für die aufnehmende Gemarkung zugeordnet.

(5) Das Fortführungsnachweisdeckblatt und die Fortführungsfälle werden auf Dauer im Datenbestand geführt. Der Fortführungsnachweis wird in analoger Form oder als elektronisches Dokument aufbewahrt.

4.5.2 Fortführungsmitteilung an Eigentümer

(1) In der Regel erfolgt bei allen mitteilungspflichtigen Fortführungen (siehe Anhang 1 der Anlage 2) eine Mitteilung an die betroffenen Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsbeberechtigten (Fortführungsmitteilung an Eigentümer). Dies gilt auch für nicht im Grundbuch gebuchte Grundstücke. Von der Erstellung von Fortführungsmitteilungen kann abgesehen werden, wenn die Änderungen im Katasternachweis für die Betroffenen unbedeutend sind. Dies gilt zum Beispiel bei Fortführungen, die der Verbesserung der Objektgeometrie dienen, wenn deren Auswirkungen auf den geometrischen Verlauf der Flurstücksgrenzen unterhalb der Zeichengenauigkeit für den Darstellungsmaßstab 1:1.000 oder des Ausgangsmaßstabes der Digitalisierungsgrundlage liegen.

(2) Wurde das Liegenschaftskataster aufgrund eines Antrages oder einer Mitteilung eines sonstigen Berechtigten fortgeführt, so ist auch ihm die Fortführung mitzuteilen.

(3) Den Fortführungsmitteilungen sind jeweils aktuelle Auszüge aus der Liegenschaftskarte – erforderlichenfalls mit Bodenschätzung – beizufügen.

(4) Werden der uVGB durch ein Grundbuchamt oder eine andere Stelle Änderungen mitgeteilt, und hat diese Stelle aufgrund ihrer Zuständigkeit den betroffenen Eigentümern, Erbbau- und Nutzungsbeberechtigten die Änderungen bereits bekannt gegeben, ergeht keine Fortführungsmitteilung an die Betroffenen.

(5) Das Begleitschreiben zur Fortführungsmitteilung an Eigentümer ist grundsätzlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.5.3 Fortführungsmitteilung an die Justizverwaltung und die Finanzverwaltung

(1) Wenn durch die Fortführung der Bestandsdaten Angaben betroffen sind, die nach § 6 Absatz 3a und 5 GBV in das Grundbuch zu übernehmen sind, erfolgt eine Mitteilung an das entsprechende Grundbuchamt (Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung). Dies gilt dann nicht, wenn die Grundstücke nicht im Grundbuch gebucht sind.

(2) Betrifft eine Fortführungsmitteilung an die Justizverwaltung unterschiedliche Grundbuchämter, so ist die Mitteilung an jedes der Grundbuchämter zu versenden.

(3) Die Benachrichtigung der Finanzverwaltung ist durch die Teilnahme der Finanzämter am Automatisierten Abrufverfahren abgedeckt. Einer gesonderten Fortführungsmitteilung an die Finanzverwaltung bedarf es nicht.

4.5.4 Inhalt und Ausgestaltung

Fortführungsmitteilungen müssen alle für den jeweiligen Empfänger festgelegten Änderungen aufzeigen. Inhalt und Ausgestaltung der Fortführungsnachweise und -mitteilungen richten sich nach Anlage 2.

4.5.5 Nicht flurstücksbezogene Fortführungen

Fortführungen der Bestandsdaten aufgrund von Fortführungsanlässen, die nicht zur Erstellung von Fortführungsnachweisen führen, werden dokumentiert, wenn sichergestellt werden soll, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf das Fortführungsergebnis zurück gegriffen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die uVGB. Dies gilt auch für den Umfang und Inhalt der Dokumentation, die Form und Art der Mitteilung sowie deren Aufbewahrung.

5 Bereitstellung

5.1 Grundsätzliches

(1) Grundsätzlich bilden die Nachweise des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Vermessungsschriften einschließlich der Niederschriften über die Grenztermine, den rechtlich verbindlichen Originärnachweis für die Einrichtung, Führung und Erneuerung der Bestandsdaten. Die Außenwirkung der Bestandsdaten entfaltet sich bei deren Überführung in lesbare analoge oder digitale Dokumente. Durch die technische Umsetzung des Originärnachweises in digitale Kartendaten bedingte Abweichungen sind hinnehmbar, soweit sie in der Darstellungsgenauigkeit des Erfassungsmaßstabes der ursprünglichen Digitalisierung begründet sind.

(2) Die Bestandsdaten werden als Auszüge sowie über Geowebdienste zur Verwendung bereitgestellt (§ 33 GeoVermG M-V). Die Bereitstellung von Auszügen erfolgt entweder als Standardausgabe oder in der Struktur der Normenbasierten Austauschchnittstelle (NAS).

(3) Die Bereitstellung erfolgt im amtlichen Lagebezugssystem. Eine Umwandlung in andere Bezugssysteme ist möglich.

(4) Für die landesweite Bereitstellung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters übergeben die uVGB ihre Daten täglich im NBA-Verfahren (fallbezogen mit Historie) an das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (AfGVK) im LAiV. Dieses führt die Daten in der Landes-DHK zum Geobasisdatenbestand Liegenschaftskataster M-V zusammen.

(5) Die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (uVGB) muss auch im Grenzbereich zu benachbarten uVGB Liegenschaftskarten aus ALKIS erzeugen können, die innerhalb des Kartenrahmens keine leeren Flächen aufweisen. Hierzu können Bestandsdaten benachbarter uVGB über Geowebdienste dargestellt werden. Der Einsatz anderer technischer Lösungen bleibt unbenommen. Die betroffenen Liegenschaftskarten werden automatisiert mit dem Hinweis versehen, dass die Darstellung jenseits der Grenze des Katasteramtsbezirkes der uVGB nur nachrichtlich erfolgt.

(6) Eine Rückmigration in alte Datenformate kommt nicht zur Anwendung.

5.2 Standardausgaben

(1) Aus dem Liegenschaftskataster werden folgende Standardausgaben bereitgestellt:

- Flurstücksnachweis,
- Flurstücksnachweis mit Bodenschätzung,
- Flurstücks- und Eigentumsnachweis,
- Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Bodenschätzung,
- Grundstücksnachweis,
- Bestandsnachweis,
- Liegenschaftskarte und
- Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung.

Deren Inhalt und Gestaltung sind im Signaturenkatalog M-V (siehe Anlage 7) beschrieben.

(2) Neben den Standardausgaben sind landesspezifische Ausgaben, wie Listenausgaben (zum Beispiel Flurstücks- und Eigentümerliste) oder aus der Kombination der Standardausgaben mit anderen Produkten abgeleitete Ausgaben (zum Beispiel Liegenschaftskarte mit ATKIS-Digitalen Orthophotos (DOP)), möglich.

(3) Analoge Auszüge werden auf weißem Papier abgegeben. Fälschungsgeschützte Vordrucke werden nicht bereitgestellt. Soweit im Einzelfall die Beglaubigung eines Auszuges erforderlich ist, geschieht dies nach den Vorgaben des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§ 33 VwVfG M-V).

(4) Digitale Auszüge werden als PDF-Datei oder in einem Rasterformat (zum Beispiel TIFF oder JPG) abgegeben.

5.3 Bereitstellung mittels NAS

Die Bereitstellung von Bestandsdaten erfolgt in Form von Vektordaten im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS). Die Umwandlung in andere Formate sowie die Bereitstellung von georeferenzierten Rasterdaten ist möglich.

5.4 Bereitstellung als Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (NBA)

(1) Das NBA-Verfahren ist eine erweiterte Form der Bereitstellung mittels NAS. Dabei werden nach der erstmaligen Bereitstellung der Daten (Erstabgabe) für ein Bereitstellungsgebiet nur noch Änderungsdaten in einem wählbaren Turnus bereitgestellt, um den Datenbestand zu aktualisieren.

(2) Folgende Datenabgaben für die Aktualisierung sind möglich:

- stichtagsbezogen ohne Historie,
- stichtagsbezogen mit Historie und
- fallbezogen mit Historie.

6 Nutzung der Festpunkte des geodätischen Raumbezugs

(1) Für eine Nutzung von Lagefestpunkten im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen werden Auszüge aus den Festpunktnachweisen des geodätischen Raumbezugs (AFIS) entsprechend Nummer 3.1 LiVermVV M-V bereitgestellt. Das LAiV stellt den uVGB hierzu einen Geowebdienst über das GeoPortal.MV als Web Feature Service bereit, der in die APK eingebunden werden kann.

(2) Der Geowebdienst enthält ausgewählte Objekt- und Attributangaben der AFIS-Nachweise der Lagefestpunkte. Zusätzlich wird für jeden Lagefestpunkt ein Attribut geliefert, das einen Hyperlink zum Abruf des AFIS-Einzelnachweises im PDF-Format enthält.

(3) Festpunktübersichten sind bei Bedarf durch die uVGB zu erstellen. Dabei wird die Lage der Festpunkte mit einer Punktsignatur entsprechend dem AFIS-Web-SK in einem geeigneten Maßstab dargestellt. Die Übersicht ist mit dem Copyrightvermerk

„© GeoBasis-DE/M-V

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.“

zu versehen.

7 Jahresabschluss, Statistik und Auswertungen

(1) Am Ende des Fortführungsjahres ist durch die Technische Stelle der Jahresabschluss durchzuführen. Der Jahresabschluss wird als standardisierte Auswertung erstellt (siehe Anlage 4). Er ist nach Form und Inhalt festgelegt und umfasst

- (a) die Statistik der Gebietseinheiten (enthält die Flächen der Gemarkungen und Gemeinden) sowie
- (b) weitere Auswertungen (u.a. zur Anzahl der Gemarkungen und Flurstücke).

(2) Das Ausgabeprodukt für die amtliche Flächenstatistik (zur Bedienung der Flächenerhebung nach § 4 AgrStatG) wird entsprechend Anlage 4 bereitgestellt.

8 Schlussvorschriften

8.1 Inkrafttreten

(1) Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa vom 28.02.2019 wurde diese Verwaltungsvorschrift mit dem Stand 28.02.2019 zum 01.04.2019 in Kraft gesetzt.

(2) Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 17.12.2021 wurde die erste Änderung dieser Verwaltungsvorschrift mit dem Stand 06.12.2021 zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

(3) Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 15.04.2024 wurde die zweite Änderung dieser Verwaltungsvorschrift mit dem Stand 04.04.2024 zum 22.04.2024 in Kraft gesetzt.